

Standards zur Öffentlichkeitsarbeit für Förderungsnehmerinnen und -nehmer

Grundsätzlich

Bei allen Aktivitäten der Öffentlichkeitsarbeit (Presseinformationen, Drucksorten, Publikationen, Rollups, Websites udgl.) muss das Logo „Gesundheitsfonds Steiermark“ mit dem Zusatz „Gefördert aus Mitteln des Gesundheitsfonds Steiermark“ sichtbar sein. Online ist das Logo dabei mit der Website www.gesundheitsfonds-steiermark.at zu verlinken.

Für Social-Media-Kanäle: Bei Projektförderungen ist ein textlicher Hinweis auf die Förderung bei Postings anzuführen, die über umgesetzte Projektmeilensteine bzw. Projektergebnisse berichten. Auf Facebook ist dabei die Facebook-Seite des Gesundheitsfonds Steiermark zu verlinken (<https://www.facebook.com/GesundheitsfondsSteiermark>), auf LinkedIn die LinkedIn-Seite (<https://www.linkedin.com/company/gesundheitsfonds-steiermark>). Bei Basisförderungen ist in der jeweiligen Profilbeschreibung der geförderten Einrichtung (z. B. Facebook- oder LinkedIn-Seite) ein Hinweis auf die Förderung des Gesundheitsfonds Steiermark anzuführen.

Anmerkung: Wenn im Förderungsvertrag selbst gesonderte bzw. zu den o.a. Formulierungen abweichende Vereinbarungen zum Thema Öffentlichkeitsarbeit getroffen werden, gelten die Vorgaben laut Förderungsvertrag.

Das Logo des Gesundheitsfonds Steiermark kann unter folgender Internetadresse heruntergeladen werden: www.gesundheitsfonds-steiermark.at/downloads/

Informationspflicht

Geplante Kommunikationsmaßnahmen wie Medieninformationen (Presseinformationen, Presseaussendungen, ...), Websites zum Projekt, Kampagnen, Veranstaltungen etc. müssen der/dem zuständigen Referentin/Referenten des Gesundheitsfonds Steiermark vor Veröffentlichung bzw. Umsetzung zur Kenntnis gebracht werden.

Stillschweigen über Förderhöhe

Über Projekt-/Programmkosten bzw. Verwendung finanzieller Mittel ist grundsätzliches Stillschweigen vorausgesetzt. Ebenso dürfen auch keine Informationen bezüglich des Leistungsumfangs an die Öffentlichkeit gehen.

Dokumentationspflicht

Gemeinsam mit der Abrechnung der Förderung ist einmal jährlich ein Bericht zur Öffentlichkeitsarbeit zum geförderten Projekt an den Gesundheitsfonds Steiermark zu übermitteln. Daraus soll ersichtlich sein, welche Kommunikationsmaßnahmen (Presseaussendungen, Social-Media-Aktivitäten, Medieninterviews, Inserate, Veranstaltungen, Flyer etc.) der Förderungsnehmer bzw. die Förderungsnehmerin umgesetzt hat.

Sollte der Förderungsnehmer bzw. die Förderungsnehmerin Maßnahmen umsetzen, für die Gelder an ein Medium (klassische Medien, aber auch Google, Meta etc.) fließen, ist dazu jedenfalls der Name des Mediums, die Gesamtkosten je Medium und der Erscheinungstermin bzw. -zeitraum im Bericht zur Öffentlichkeitsarbeit anzugeben. Ein Formular für diese Meldung befindet sich in der Vorlage für das Belegverzeichnis (Registerblatt MTG_Meldung).

Bereits über den Förderungsantrag muss der Förderungsnehmer bzw. die Förderungsnehmerin bekannt geben, ob er bzw. sie selbst zu Meldungen lt. Medientransparenzgesetz (MTG) verpflichtet ist oder nicht. Die Pflicht zur Meldung an die RTR betrifft grundsätzlich alle Rechtsträger, die der Gebärungskontrolle durch den Rechnungshof unterliegen (siehe https://www.rtr.at/medien/was_wir_tun/medientransparenz/Medientransparenz_Bekanntgaben_fuer_Rechtstraeger/erstinformation_fuer_rechtstraeger/Erstinformation.de.html).

Gesetzliche Verpflichtungen

Der Förderungsnehmer bzw. die Förderungsnehmerin sowie sämtliche an der Projektarbeit Beteiligte verpflichten sich, sämtliche gesetzliche Verschwiegenheitspflichten sowie alle Bestimmungen zur Wahrnehmung des Datenschutzes und des Medientransparenzgesetzes (Meldepflicht etc.) einzuhalten.